

Organ: Sicherheitsrat

Thema: DIE SITUATION IM IRAK

DER SICHERHEITSRAT

in Bekräftigung der Resolutionen 2178 und 2199 des Sicherheitsrates zum Thema Bedrohung des internationalen Friedens sowie der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, *erneut bekräftigend*, dass die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats laut der Charta der Vereinten Nationen auf der Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit liegt, *von neuem feststellend*, dass jede Form von Terrorismus die ernsteste Bedrohung der internationalen Sicherheit darstellt, *bestätigend*, dass jegliche terroristische Handlungen kriminell und ungerechtfertigt sind, ungeachtet der Motive derer, die sie ausüben, *bemerkend*, dass finanzielle Sanktionen eine wichtige Rolle beim Zerschlagen von Terrorgruppen wie dem Islamischen Staat (IS) oder Boko Haram spielen, *höchst besorgt*, dass dem IS und anderen Terrormilizen ökonomische Ressourcen wie Öl, Ölprodukte, Raffinerien und damit verbundenes Material sowie natürliche Rohstoffe wie Gold, Silber, Kupfer und Diamanten zur Verfügung stehen, *erneut die Resolution 2133 des Sicherheitsrates bekräftigend und erneut erklärend*, dass Zahlungen von Lösegeld eine der Einkommensquellen des IS und anderer Terrorgruppen darstellen, womit sie neue Rekruten anwerben und weitere Anschläge planen können, *erinnernd*, dass alle Staaten dazu verpflichtet sind, jede Person zur Rechenschaft zu ziehen, die terroristische Vereinigungen finanziell oder anderweitig unterstützt, *zur Kenntnis nehmend*, dass die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten komplett ausgeschöpft werden müssen, um dem Terror entgegenwirken und dessen Finanzierung stoppen zu können, *hervorhebend*, dass Terrorismus nur durch fortwährende sowie flächendeckende Handlungen infolge der ständigen Partizipation und Kooperation aller Staaten, aller internationalen sowie regionalen Nichtregierungsorganisationen effektiv bekämpft und vernichtet werden kann, *unter Hervorhebung* der fatalen Situation, in der sich die am Konflikt unbeteiligte aber darunter am meisten leidende Zivilbevölkerung befindet, und der daraus resultierenden großen Flüchtlingsströme in die Nachbarländer der betroffenen Gebiete, sowie der damit verbundenen Belastung für die Zufluchtsstaaten, *beunruhigt beobachtend*, dass Flüchtlinge, die sich bereits außerhalb des Zugriffs des IS befinden, von diesem dennoch als Ziel für mögliche terroristische Anschläge deklariert wurden, *in der Absicht*, die Region nachhaltig zu stabilisieren, die Flüchtlinge zu schützen, einen währenden Frieden anzustreben, die Souveränität der betroffenen Staaten wieder herzustellen und hierzu die Terrororganisation IS schnellstmöglich zu eliminieren, *betonend*, dass Konfliktursachen nachhaltig angegangen werden müssen, um den Schutz der

Zivilbevölkerung zu gewährleisten, etwa durch Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Armutsbekämpfung,

1. *beschließt*, den Islamischen Staat durch militärische Intervention der internationalen Staatengemeinschaft zu schwächen und ferner zu vernichten;
2. *beschließt*, dass diese militärische Intervention zunächst auf den Zeitraum bis zum 01.05.2016 beschränkt ist, desweiteren von einem Prüfungsgremium bestehend aus Vertretern aller Staaten des Sicherheitsrates geleitet wird und sich ausschließlich der Unterstützung der irakischen Armee im Kampf gegen den Islamischen Staat widmen darf, wobei der besondere Schutz primär der Zivilbevölkerung und sekundär den wirtschaftlichen Ressourcen gilt und einen Umfang von maximal 10.000 Mann haben darf, welche von den fünf ständigen Mitgliedern sowie freiwilligen Staaten gestellt werden;
3. *fordert* die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen eindringlich auf, solche militärische Maßnahmen zeitnah zu ergreifen;
4. *beklagt* die starke Zunahme von Waffen und damit verbundenen Materials aller Art, das dem IS und anderen Terrorgruppen zur Verfügung steht, insbesondere vom Menschen tragbare Flugabwehrraketen und deren mögliche Auswirkungen auf den regionalen sowie internationalen Frieden;
5. *betrachtet* eine Bewaffnung von nichtmilitärischen Gruppierungen durch externe Staaten in Anbetracht der historischen Problematiken der Region als der Konfliktlösung hinderlich, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der voraussichtlich fortschreitenden Eskalation bei einer erhöhten Anzahl an Waffen, welche in der Gegend kursieren;
6. *bekräftigt* außerdem seine Entscheidung, dass alle Staaten den direkten oder indirekten Verkauf beziehungsweise die Lieferungen von Waffen an den IS und andere terroristische Organisationen verhindern und die Nutzung dieser Waffen, Munition sowie von Militärfahrzeugen durch Terroristen eindämmen sollen;
7. *beschließt* stattdessen den irakischen Staat noch stärker zu unterstützen, indem das irakische Militär durch Ausbildungsprogramme der UN geschult wird, um für diese spezielle Situation eines Kampfes gegen eine gut strukturierte Terrororganisation von solch großem Ausmaß vorbereitet zu werden, was die Effektivität von militärischen Manövern als auch die Fähigkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung steigert sowie die Integrität des Militärs erhöht;
8. *beschließt* ferner, dass zu diesem Zweck Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bis zu 500 Soldaten entsenden, die sich zwar selbst verteidigen dürfen, sich ansonsten aber nur der Ausbildung des irakischen Militärs zu widmen haben, und deren Mandat am 01.05.2020 endet, jedoch bei Bedarf zu gegebenem Zeitpunkt vom Sicherheitsrat verlängert werden kann;
9. *legt* allen Staaten der Region, aber auch allen anderen Mitgliedern der internationalen Staatengemeinschaft dringend nahe, bezüglich der Thematik des IS sämtliche zwischenstaatliche und

interkulturelle Spannungen beizulegen und eng zusammenzuarbeiten, sowohl auf politischer als auch auf militärischer und nachrichtendienstlicher Ebene;

- 10.** *empfiehlt* einen engen zwischenstaatlichen Informationsaustausch über mögliche Mitglieder und Handlungen des Islamischen Staates;
- 11.** *verurteilt* jegliche Beteiligung an direktem und indirektem Handel mit dem IS oder anderen Terrormilizen, insbesondere den Handel mit Öl, Ölprodukten sowie natürlichen Ressourcen;
- 12.** *bekräftigt*, dass Staaten infolge der Resolution 2161 des Sicherheitsrates dazu verpflichtet sind, die finanziellen Mittel, finanzielle Zugriffsmöglichkeiten sowie andere wirtschaftliche Ressourcen terroristischer Gruppen wie dem IS ohne Zögern zu blockieren;
- 13.** *verurteilt* die Zerstörung von Kulturgütern durch den IS und hebt die Wichtigkeit des Schutzes dieser Kulturgüter hervor;
- 14.** *erkennt an*, dass die Notwendigkeit besteht, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung von Terrormilizen, individuellen Terroristen und organisiertem Verbrechen endgültig zu stoppen und dass es weiterhin der Kooperation aller Staaten bedarf, um dieses Ziel zu erreichen;
- 15.** *erkennt an*, dass eine langfristige Stabilisierung der Region nur stattfinden kann, wenn diese auf einem rechtsstaatlichen Grundlagen unter Berücksichtigung und parlamentarischen Beteiligung aller ethnischen und religiösen Volksgruppen, hier besonders Kurden, Schiiten und Suniten aufgebaut wird, zu diesem Zweck wird eine verfassungsgebende Übergangsregierung unter sunitischen Vorsitz vom Sicherheitsrat eingesetzt;
- 16.** *fordert* deshalb, dass alle gefassten Terroristen einem Gerichtsverfahren unterzogen werden, das die Identifizierung dieser Mitglieder und die Feststellung des juristischen Tatbestandes durch den nachrichtendienstlichen internationalen Informationsfluss unterstützt werden sollen, dass Terrorismus als äußerst drastisches Verbrechen hart und zeitnah bestraft wird, als auch, dass der Irak beim Vollzug der Verfahren die große Unterstützung der Staatengemeinschaft erfahren soll;
- 17.** *beschließt* die finanzielle und logistische Unterstützung der Nachbarstaaten des Iraks und Syriens in der Aufnahme von Flüchtlingen durch eine Erweiterung der durch die Vereinten Nationen geführten Flüchtlingslager sowie die Lieferung von Hilfsgütern, um die Grundbedürfnisse nach Nahrung, Wasser, Gesundheitsfürsorge, einer Unterkunft und den Zugang zu Bildung zu befriedigen und bisher nicht betreute Flüchtlingsgruppen in die Lager aufzunehmen und zu integrieren;
- 18.** *erkennt an*, dass die Unterstützung der Anrainerstaaten und die damit verbundene Stabilisierung dieser eine weitere Expansion des IS erschwert, wenn nicht sogar verhindert;
- 19.** *beschließt*, dass nach der erfolgreichen Beendigung des militärischen Einsatzes über weitere Maßnahmen zur nachhaltigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und strukturellen Stabilisierung beraten werden soll;
- 20.** *ruft* alle Mitgliedstaaten auf, dem Gremium innerhalb von 120 Tagen über die Maßnahmen zu berichten, die sie selbst getroffen haben, um den in dieser Resolution erhobenen Maßnahmen nachzukommen;

- 21.** *hofft*, dass der Zusammenhalt innerhalb des Iraks, als auch in der internationalen Staatengemeinschaft groß genug ist, um bald weitere Erfolge verbuchen zu können;
- 22.** *beschließt* mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.